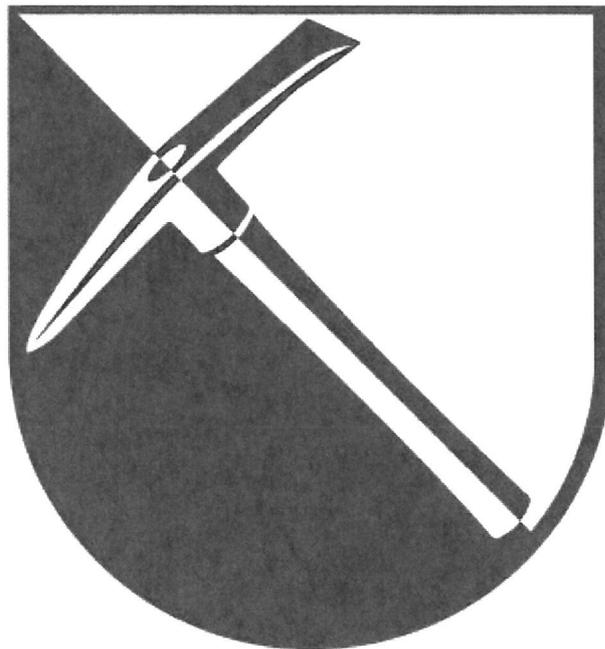


Gemeinde Ferrera

Abwasserreglement

September 2018



I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Werkanlagen Die Kanalisation der Gemeinde Ferrera ist ein öffentliches Werk und umfasst:
Die Kanalisationen und Kläranlagen in den Fraktionen Ausserferrera und Innerferrera (inkl. Maiensässe und Magic Wood).

Art. 2

Geltungsbereich / Zweck Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Das Reglement ordnet die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und Finanzierung der Abwasseranlagen sowie die Beziehung zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde.

Art. 3

Aufgabe der Gemeinde Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung.

Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben: Entwässerungsplanung, Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen, Überwachung der privaten Abwasseranlagen, Sicherstellen, sodass verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser gesetzeskonform entsorgt werden.

Art. 4

Vorbehalt des übergeordneten Rechts Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes. Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

II Abwasserbehandlung

Art. 5

Abwasserarten	<p>Als Abwasser im Sinne dieses Reglements gilt alles durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändertes Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.</p> <p>Verschmutztes Abwasser, das im Bereich der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Behandlung von gewerblichem und industriellem Abwasser.</p> <p>Verschmutztes Abwasser, das ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist nach dem Stand der Technik den jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Anordnungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz zu behandeln.</p> <p>Nicht verschmutztes Abwasser ist im Dorfbereich in die Meteorabwasserleitung einzuleiten. Ansonsten ist es versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.</p>
---------------	--

Art. 6

Einleitung der Abwasseranlagen	<p>Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Gemeinde- und private Anlagen.</p> <p>Als Gemeindeanlagen gelten alle von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz-, Regen-, Wasserleitungen und Abwasserreinigungsanlagen.</p> <p>Als private Anlagen gelten alle von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke und Einzelkläranlagen.</p>
--------------------------------	--

Art. 7

Anschlusspflicht	<p>Im Bereich der öffentlichen Kanalisation ist das verschmutzte und saubere Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.</p>
------------------	--

Art. 8

Anschluss	<p>Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle, die Art und den Zeitpunkt des Anschlusses.</p> <p>Der Anschluss ist durch den Gesuchsteller auf eigene Kosten auszuführen. Der Anschluss ist einzumessen und mit Fotos festzuhalten.</p> <p>Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.</p>
-----------	--

Art. 9

Grundsatz	<p>Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.</p> <p>Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Reglement fehlen, trifft der Gemeindevorstand im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann er sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.</p> <p>Private Abwasseranlagen samt allen Reparaturen an diesen Anlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.</p>
-----------	---

Art. 10

Benützungsbeschränkung	<p>Das der öffentlichen Kanalisation zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.</p> <p>Bei der Erteilung von Anschlussbewilligungen sind die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten.</p> <p>Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zu überbinden.</p> <p>Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.</p> <p>Eine Wärmeentnahme aus Abwasser der öffentlichen Kanalisation vor der Abwasserreinigungsanlage sowie der Einsatz von Zerkleinerungsanlagen sind nicht zulässig.</p>
------------------------	---

Baustellenabwasser ist je nach Abwasserart und Anfall zu behandeln, bevor es in die Kanalisation oder in einen Vorfluter eingeleitet wird.

Art. 11

Regen- und
Reinwasser

Nicht verschmutztes Regenwasser von Dächern, Strassen, Wegen und Plätzen, Reinwasser wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser ist je nach örtlichen Gegebenheiten wie folgt zu behandeln:

- a. Im Dorfbereich der Fraktionen Ausserferrera und Innerferrera ist unverschmutztes Wasser in die bestehende Meteorabwasserleitung einzuleiten. Es ist nicht erlaubt, Regenwasser in die ARA einzuleiten.
- b. Im übrigen Gemeindegebiet ist unverschmutztes Wasser, sofern es die hydrologischen und die geologischen Verhältnisse sowie das Havarierisiko es erlauben, versickern zu lassen.
- c. Ist eine Versickerung nicht möglich, ist es offen oder über Regenwasserleitungen in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- d. Ist keine der vorerwähnten Arten der Behandlung möglich, kann der Gemeindevorstand das Ableiten des Wassers in die Abwasserreinigungsanlage bewilligen.

Die Gemeinde kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, Regen oder Reinwasser gemäss Art. 11 a – c zu behandeln.

Art. 12

Anschluss-
Leitungen

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in dichten Leitungen zuzuleiten, die in einheitlichem Gefälle verlegt sind.

Die Anschlussleitungen müssen kontrolliert und gereinigt werden.

Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen.

Art. 13

Entlüftungen

Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.

Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern über das Dach zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden.

Sämtliche sanitären Apparate und Bodenabläufe sind mit Geruchsverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen.

Art. 14

Pumpanlagen Aus tief liegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

Art. 15

Abscheider Abwasser, welches Sand, Schlamm, Mineralöle oder erhebliche Mengen organische Fette und Öle enthält, ist über entsprechende Abscheider zu leiten.

Bei mineralölhaltigem Abwasser bleiben weitere Vorbehandlungsanlagen vorbehalten.

Die Bemessung und Ausrüstung der Abscheider hat nach den einschlägigen Vorschriften zu erfolgen.

Art. 16

Einzelkläranlagen Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Einzelkläranlagen zu reinigen. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Vorreinigung von gewerblichem und industriellem Abwasser.

Sobald ein Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage möglich ist, sind Einzelkläranlagen innert Jahresfrist ausser Betrieb zu setzen. Ausgenommen hievon sind Abscheider sowie Anlagen zur Vorbehandlung von gewerblichem oder industriellem Abwasser.

III Betrieb und Unterhalt

Art. 17

Baulicher Unterhalt und Erneuerung Alle Abwasseranlagen sind dauernd in sachgemäsem Zustand zu halten. Die Eigentümer sind für den einwandfreien Betrieb der Anlagen verantwortlich.

Der Unterhalt und die Erneuerung obliegen dem Eigentümer der betreffenden Anlage.

Art. 18

Reinigung

Alle Abwassereinleitungen sind periodisch zu reinigen. Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung besorgen.

Private Abwasserreinigungsanlagen sind gemäss den Vorschriften des Lieferanten bzw. Herstellers zu betreiben. Der Schlamm ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre gesetzeskonform zu entsorgen.

Abscheider sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung der Gemeinde auf Grund von Weisungen des Amtes für Natur und Umwelt gesetzeskonform zu entsorgen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden.

Art. 19

Kontrollen und Behebung von Mängeln

Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasserleitungen und Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Zwecks Kontrolle privater Anlagen und Leitungen ist den Gemeindefunktionären der Zutritt zu denselben zu gestatten.

Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.

Mängel an privaten Anlagen sind von den Eigentümern von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten ohne Verzug zu beheben.

Kommt ein Eigentümer den Anordnungen nicht nach oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störung auf Kosten des Eigentümers beheben. Der betroffene Eigentümer ist unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 20

Haftung

Die Eigentümer privater Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt verursacht werden.

Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

IV Finanzierung

Art. 21

Gemeinde-
anlagen

Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen durch die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt die Gemeinde die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

Grundlage für die Erhebung der Beiträge und Gebühren bilden das kantonale Gemeindegesetz und das vorliegende, von der Gemeindeversammlung erlassene Abwasserreglement samt dem Gebührentarif. Die Veranlagung der Anschluss- und Benützungsgebühren erfolgen nach den Vorschriften dieses Reglements.

Art. 22

Private Anlagen

Die Kosten der privaten Anlagen sowie ihre Anschlüsse an das öffentliche Netz trägt der Gesuchsteller. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden dem Gesuchsteller bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, kann der Gesuchsteller zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundeigentümern, sind alle damit verbundenen Kosten von den Grundeigentümern selbst aufzuteilen.

Art. 23

Anschlussge-
bühren

Bei Neubauten und nachträglichen Veränderungen wird eine Anschlussgebühr erhoben.

Provisorische
Veranlagung

Die Anschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Veränderungen werden bei Baubeginn provisorisch in Rechnung gestellt. Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird aufgrund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Erweisen sich die Angaben im Baugesuch als unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des Bauvorhabens von der Baubehörde aufgrund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

Art. 24

Definitive
Veranlagung

Die definitive Veranlagung der Anschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Veränderungen erfolgen nach Eingang der amtlichen Schätzung. Massgeblich für die Veranlagung ist der Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens im Zeitpunkt der Abnahme. Bestehende Bauten, die erstmals an die Abwasserversorgung angeschlossen werden, sind bei Erteilung der Anschlussbewilligung zu veranlagen. Massgeblich für die Veranlagung ist der Neuwert der gebührenpflichtigen Baute im Zeitpunkt des Anschlusses. Die Anschlussgebühren werden gemäss den Ansätzen des jeweils geltenden Gebührenreglements erhoben.

Art. 25

Fälligkeit

Die provisorisch in Rechnung gestellten und die definitiv veranlagten Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen seit der Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins verrechnet.

Art. 26

Benützungsgebühren /
Veranlagung

Die Abwassertaxen werden jährlich gemäss den Ansätzen des jeweils gültigen Gebührenreglements für Haushaltungen, privater Brunnen und Gebäudeklassen erhoben.

Art. 27

Fälligkeit

Die jährlich wiederkehrenden Abwassertaxen werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

Die Benützungsgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins verrechnet.

IV Rechtsmittel- Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 28

Beschwerde Beschwerden gegen die Gebührenrechnung sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen. Der Gemeindevorstand prüft die Beschwerde und teilt dem Beschwerdeführer die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer rechtskräftigen Verfügung mit.

Art. 29

Zuwiderhandlungen Zuwiderhandlung gegen das Abwasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Abwasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit einer Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 30

Beschwerde beim Verwaltungsgericht Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet schriftliche Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

Art. 31

Revision Änderungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Art. 32

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 12. September 2018 in Kraft und ersetzt alle anders lautenden Beschlüsse und Verordnungen.

Der Gemeindevorstand Ferrera

Der Präsident:

Albert Rauch



Die Aktuarin:

Tamara-Melanie Jörg